

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

Formulierungshilfen für Änderungsanträge

| ÄA | Artikel | §§ | Stichwort | Beschreibung |
|----------|--------------------|-----------------|---|---|
| 1 | 3 Nr. 4 - neu - | § 26 - neu - | Zusatzentgelt für Testungen auf eine SARS-CoV-2-Infektion im Krankenhaus | Die Vertragsparteien auf Bundesebene vereinbaren ein Zusatzentgelt, mit dem Testungen auf eine SARS-CoV-2-Infektion im Krankenhaus finanziert werden. |

Entwurf

Formulierungshilfe

Änderungsantrag x

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

BT-Drs. 19/

Zu Artikel 3 (§ 26 - neu - des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

(Zusatzentgelt für Testungen auf eine SARS-CoV-2-Infektion im Krankenhaus)

In Artikel 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

,4. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Zusatzentgelt für Testungen auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 im Krankenhaus

(1) Kosten, die den Krankenhäusern für Testungen auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen, werden mit einem Zusatzentgelt finanziert. Das Krankenhaus berechnet bei Patientinnen und Patienten, die ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 20 Absatz 1] zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung in das Krankenhaus aufgenommen werden, das Zusatzentgelt nach Satz 1. Die näheren Einzelheiten zur Durchführung der Testungen ergeben sich aus der Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Vertragsparteien nach § 17b Absatz 2 vereinbaren bis zum [einsetzen: Datum des siebten Tages nach Verkündung] die Höhe des Zusatzentgelts nach Absatz 1. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht innerhalb dieser Frist zustande, legt die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 die Höhe des Zusatzentgelts ohne Antrag einer Vertragspartei innerhalb einer weiteren Woche fest.“ ‘

Begründung:

Mit Absatz 1 wird festgelegt, dass den Krankenhäusern entstehende Kosten, die aus Testungen auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 resultieren, zukünftig mit einem

Zusatzentgelt (§ 17b Absatz 1 Satz 7, § 17d Absatz 2 Satz 2) finanziert werden. Für Testungen, die Krankenhäuser während der voll- oder teilstationären Behandlung ihrer Patientinnen und Patienten, die ab Inkrafttreten des Gesetzes in das Krankenhaus aufgenommen werden, durchführen, rechnen die Krankenhäuser das Zusatzentgelt ab. Die näheren Einzelheiten zur Durchführung der Testungen ergeben sich aus der durch das Bundesministerium für Gesundheit zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 20i Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Die Vertragsparteien auf Bundesebene (Deutsche Krankenhausgesellschaft, Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Verband der privaten Krankenversicherung) legen die Höhe des Zusatzentgelts nach Absatz 1 innerhalb einer Woche nach Verkündung des Gesetzes fest (Absatz 2). Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht innerhalb dieser Frist zustande, legt die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 die Höhe des Zusatzentgelts ohne Antrag einer Vertragspartei innerhalb einer weiteren Woche fest.